

## **Förderrichtlinie „Lastenräder und Lastenanhänger für Oelde“**

### **1. Zweck der Förderung**

Die Stadt Oelde hat sich zum Ziel gesetzt die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Stadtgebiet zu senken. Die Förderung der klimafreundlichen Mobilität spielt dabei eine wesentliche Rolle.

Als umweltfreundliches Verkehrsmittel eignen sich Lastenräder und Lastenanhänger vor allem um Güter, Kinder oder Hunde zu transportieren. Sie können nicht nur den Kfz-Bestand, sondern auch Treibhausgase, Feinstaub und den Platzbedarf für Kfz-Stellplätze reduzieren.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- (a) Gefördert wird der Erwerb von muskel- und elektrisch betriebenen Lastenfahrrädern sowie Fahrradanhängern zum Transport von Lasten oder Kindern.
- (b) Die Lastenfahrräder müssen eine Nutzlast von mindestens 60 Kilogramm ohne Fahrerin oder Fahrer sowie eine unlösbar mit dem Fahrrad verbundene Transportvorrichtung aufweisen. Das Fahrrad kann sowohl ein- als auch zweispurig konstruiert sein.
- (c) Das Lastenrad bzw. der Lasten-/Kinderfahrradanhänger muss fabrikneu sein und bei einem Fahrradfachhändler erworben werden. Der Kauf eines gebrauchten oder im Onlinehandel erworbenen Fahrrades bzw. Lasten-/Kinderfahrradanhängers wird nicht gefördert.
- (d) Der Erwerb mittels Ratenkauf oder Leasing-Geschäft schließt eine Förderung aus.
- (e) Der Fördergegenstand wird ausschließlich zum privaten Gebrauch erworben.

### **3. Antragsberechtigt**

- (a) Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, soweit das Lastenrad nicht – auch nicht teilweise - für gewerbliche oder kaufmännische Tätigkeiten genutzt wird.
- (b) Der Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers muss zum Zeitpunkt der Beantragung in Oelde gemeldet sein.
- (c) Gefördert wird auch der gemeinschaftliche Erwerb durch mehrere volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Beantragung ihren Wohnsitz in Oelde gemeldet haben.
- (d) Der Kauf eines Lastenrades bzw. eines Lasten-/Kindertransportanhängers wird nur einmal innerhalb von 60 Monaten je antragsberechtigter Person aus Mitteln der Stadt Oelde gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dieser bzw. diesem zugerechnet.

### **4. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- (a) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Inkraftsetzung des Haushalts des jeweils gültigen Jahres.

Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.

- (b) Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent des Anschaffungspreises inklusive Mehrwertsteuer, maximal jedoch:
- a. Elektrisch betriebene Lastenräder.....1000,00 Euro
  - b. Muskelbetriebene Lastenräder.....500,00 Euro
  - c. Transportanhänger.....100,00 Euro

(c) Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Finanzierung mit anderen öffentlichen Mitteln aus.

## **5. Verfahren**

(a) Für die Beantragung der Fördermittel ist das unter [www.oelde.de/klimaschutz](http://www.oelde.de/klimaschutz) bereitgestellte Formular auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen per Post oder E-Mail bei folgender Stelle einzureichen:

**Stadt Oelde**  
**Klimaschutzmanagement**  
**Stefanie Gröne**  
**Ratsstiege 1**  
**59302 Oelde**  
**E-Mail: [stefanie.groene@oelde.de](mailto:stefanie.groene@oelde.de)**

- (b) Mit dem Antrag ist ein Wohnortnachweis, z.B. durch Kopie des Personalausweises einzureichen. Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten sollen geschwärzt werden.
- (c) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- (d) Der Kauf des Fördergegenstandes darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Zuwendung.
- (e) Die Anschaffung des Fördergegenstandes ist spätestens 12 Wochen nach Kauf durch folgende Unterlagen zu belegen:
- a. Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer/Verkäuferin, Empfänger/Empfängerin und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes inklusive Angabe der zulässigen Nutzlast Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein.
  - b. Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung
- (f) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach anstandsloser Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.
- (g) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zuwendung und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch wird mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

- (h) Mit Zahlungsbescheid erhält die antragstellende Person einen Aufkleber der Stadt Oelde mit dem Hinweis auf die Förderung. Dieser muss gut sichtbar am Fördergegenstand angebracht werden.

## **6. Zweckbindung und Widerruf**

- (a) Die Zweckbindungsfrist für die Eigennutzung des Fördergegenstandes beträgt 60 Monate. Nach Ablauf dieser Frist darf der Fördergegenstand an Dritte weitergeben werden.
- (b) Bis zum Ablauf der 60-monatigen verpflichtenden Nutzungszeitraums sind folgende Umstände zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich der Stadt Oelde mitzuteilen:
- a) dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes, sofern dieser nicht durch einen gleichwertigen Gegenstand ersetzt wird,
  - b) Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes,
  - c) Zweckentfremdung des gekauften Fördergegenstandes oder
  - d) Wegzug in eine andere Kommune.

Bei Eintritt der unter Absatz (b) genannten Fälle ist der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraumes zuzüglich einer Verzinsung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zurückzuzahlen. Eine Verzinsung entfällt bei Eintritt des Falles Absatz (b) Buchstabe d.

- (c) Die Stadt Oelde behält sich vor, den Kaufgegenstand stichprobenartig vorführen zu lassen.

## **7. Datenschutz**

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung NRW erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Mehr zur gültigen Informationspflicht kann unter [www.oelde.de/datenschutz](http://www.oelde.de/datenschutz) eingesehen werden.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01. Juli 2021 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange der Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr keine Änderung der Inhalte beschließt und Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.